

# **IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung**

## **Schiedsvereinbarung bindet Insolvenzverwalter**

**Der Insolvenzverwalter ist an die vor Insolvenzeröffnung getroffene Schiedsvereinbarung gebunden.**

**LG Mainz, Urteil vom 30.01.2009 – 11 HK. O 31/08,  
§ 103 InsO; § 115 Abs. 1 InsO; auch BGH, Beschluss vom 20. November 2003 – III ZB 24/03**

### **Problem/Sachverhalt**

Die beklagte Bauunternehmung beauftragte den Insolvenzschuldner mit Abbrucharbeiten auf einem Grundstück in Mainz.

Im Auftragsschreiben nimmt die Beklagte Bezug auf das von beiden Parteien unterzeichnete Verhandlungsprotokoll, das u.a. auf Nachunternehmerbedingungen Bezug nimmt, die eine umfassende Schiedsgerichtsklausel enthält.

Nach Insolvenzeröffnung macht der Insolvenzverwalter angeblich offene Restwerklohnforderungen geltend und erhebt Klage vor dem Landgericht Dortmund, die wegen Unzuständigkeit zur Entscheidung an das LG Mainz verwiesen wurde.

Der Insolvenzverwalter ist der Ansicht, eine zwischen den Vertragsparteien vor Insolvenzeröffnung getroffene Schiedsgerichtsvereinbarung binde ihn nicht.

### **Entscheidung**

Das LG Mainz – Kammer für Handelssachen - weist die Klage als unzulässig ab:

Durch die zwischen den Parteien geschlossene Schiedsvereinbarung ist die Entscheidung des Rechtsstreits den staatlichen Gerichten entzogen und einem Schiedsgericht übertragen worden.

Der Insolvenzverwalter ist an die vor Insolvenzeröffnung getroffene Schiedsvereinbarung gebunden (ganz h.M.: BGH, Beschluss vom 20. November 2003 – III ZB 24/03, mit umfanglichen weiteren Nachweisen, veröffentlicht in ZInsO 2004, 88).

### **Praxishinweis**

Die Entscheidung des LG Mainz ist ebenso klar wie einleuchtend:

Der Insolvenzverwalter muss die Rechtslage übernehmen, wie sie bei der Eröffnung des Verfahrens besteht.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist kein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 103 InsO, der Insolvenzverwalter kann daher nicht die Erfüllung ablehnen.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung erlischt auch nicht nach § 115 Abs. 1 InsO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

**RA und FA für Bau- und Architektenrecht,  
Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein**